

BGer 9C_544/2020 vom 27. Oktober 2021

Bundesgericht, 2021-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_544_2020

FR: TF 9C_544/2020 du 27 octobre 2021

IT: TF 9C_544/2020 del 27 ottobre 2021

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzte, indem es die seit Mai 2001 ausgerichtete ganze Invalidenrente revisionsweise per 11. Juli 2014 aufgehoben hat.

E. 2.1

Die Vorinstanz legte die massgebenden Rechtsgrundlagen zutreffend dar. Es betrifft dies namentlich die Bestimmungen und Grundsätze zu den Begriffen der Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 ATSG) und der Invalidität (Art. 8 Abs. 1 ATSG), insbesondere auch im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen, bei denen die Festsetzung der Arbeitsfähigkeit im Rahmen eines strukturierten Beweisverfahrens anhand der sogenannten Standardindikatoren zu erfolgen hat (BGE 143 V 409 und 418; 141 V 281). Richtig sind auch die Ausführungen zur Revision von Invalidenrenten (Art. 17 Abs. 1 ATSG ; BGE 130 V 343 E. 3.5 mit Hinweisen) sowie zum Beweiswert und zur Beweiswürdigung medizinischer Berichte und Gutachten (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3). Darauf wird verwiesen.

E. 2.2

Zu ergänzen ist, dass der Sozialversicherungsprozess vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht ist. Danach hat das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen. Die Verwaltung als verfügende Instanz und - im Beschwerdefall - das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Der Richter und die Richterin haben vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die sie von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigen (BGE 138 V 218 E. 6

mit Hinweisen).

E. 2.3

Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne der Beweisführungslast begriffsnotwendig aus, da es Sache des Sozialversicherungsgerichts (oder der verfügenden Verwaltungsstelle) ist, für die Zusammentragung des Beweismaterials besorgt zu sein. Im Sozialversicherungsprozess tragen mithin die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 138 V 218 E. 6 mit Hinweisen).

E. 3

Die von der Beschwerdeführerin erhobene Rüge, die Vorinstanz habe das rechtliche Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verletzt, weil sie sich im kantonalen Verfahren mit mehreren, insbesondere die Beweiswertigkeit der Gerichtsexpertise vom 23. Dezember 2019 betreffenden Einwänden nicht auseinandergesetzt habe, ist unbegründet. So fehlen Anhaltspunkte und wird nicht geltend gemacht, dass die Beschwerdeführerin das kantonale Urteil nicht sachgerecht hätte anfechten können (vgl. BGE 142 III 433 E. 4.3.2 mit Hinweisen).

E. 4

Während die Vorinstanz dem Verwaltungsgutachten den Beweiswert absprach, thematisierte sie die Beweiswertigkeit der eigens veranlassten Gerichtsexpertise nicht ausdrücklich. Sie bejahte indessen eine sich daraus ergebende gesundheitliche Verbesserung und folglich einen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG . In Bezug auf die gutachterliche Einschätzung der Arbeitsunfähigkeit (100 % in angestammter und 35 % in leidensangepasster Tätigkeit) schloss das kantonale Gericht, die funktionellen Auswirkungen der medizinisch festgestellten gesundheitlichen Anspruchsgrundlage seien nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anhand der Standardindikatoren schlüssig und widerspruchsfrei nachgewiesen. Die Beschwerdeführerin habe als materiell beweisbelastete Versicherte die Folgen dieser Beweislosigkeit zu tragen und könne sich nicht auf das gutachterliche Attest berufen.

E. 5

Ein Gutachten muss dem Rechtsanwender eine schlüssige Beurteilung der Arbeitsfähigkeit im Lichte der massgebenden Indikatoren erlauben. Nachdem übergangsrechtlich auch nach altem Verfahrensstandard eingeholten Gutachten nicht ohne Weiteres der Beweiswert abzusprechen war (BGE 141 V 281 E. 8), sind an die am 23. Dezember 2019 (Erstgespräch am 12. August 2019) erstattete MEDAS-Expertise hinsichtlich der für die Beweistauglichkeit vorausgesetzten Gliederung sowie der Begründungsdichte bei der Abhandlung der definierten Standardindikatoren höhere Anforderungen zu stellen (vgl. Urteil 8C_681/2020 vom 23. Juli 2021 E. 5.2.2).

E. 5.1

Wie die Beschwerdeführerin richtig einwendet, erkannte die Vorinstanz auf zahlreiche Mängel im psychiatrischen Teilgutachten der MEDAS-Expertise. Unter anderem seien

darin erhebliche Inkonsistenzen und Aspekte der Selbstlimitierung nicht (genügend) kritisch beleuchtet worden. Weiter sei die von Dr. med. C._____, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, diagnostizierte posttraumatische Belastungsstörung nicht hinreichend begründet. Insbesondere aber schloss das kantonale Gericht explizit, das psychiatrische Teilgutachten überzeuge nicht und genüge den Anforderungen an ein strukturiertes Beweisverfahren nach BGE 141 V 281 nicht. So enthalte es zwar Feststellungen zu einzelnen Standardindikatoren, diese seien aber nicht derart einer Würdigung zugeführt worden, dass sich die Arbeitsfähigkeit erschliessen lasse. Konkret genüge die Expertise dem Anspruch nicht, substantiiert darzulegen, aus welchen medizinisch-psychiatrischen Gründen die erhobenen Befunde das funktionelle Leistungsvermögen und die psychischen Ressourcen in qualitativer, quantitativer und zeitlicher Hinsicht schmälerten. Es gehe nicht hervor, inwiefern und inwieweit wegen der erhobenen Befunde die beruflich-erwerbliche Arbeitsfähigkeit (unter Einbezug der sonstigen persönlichen, familiären und sozialen Aktivitäten) eingeschränkt sei.

Erlaubt die Gerichtsexpertise vom 23. Dezember 2019 keine schlüssige Beurteilung der Arbeitsfähigkeit auf objektivierter Grundlage im Lichte der massgeblichen Indikatoren gemäss BGE 141 V 281, kann darauf nicht abgestellt werden. Es fehlt damit an einer dem Untersuchungsgrundsatz (vgl. E. 2.2 hievor) genügenden Sachverhaltsabklärung.

E. 5.2

Entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen liegt hinsichtlich der Frage der Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin auch keine Beweislosigkeit vor. So stellt sich im Rahmen eines Sozialversicherungsprozesses die Frage nach der Verteilung der Beweislast erst dann, wenn von weiteren Abklärungen kein verwertbares Ergebnis mehr zu erwarten ist (vgl. E. 2.3 hievor). Davon kann hier keine Rede sein, zumal die Vorinstanz - was die Beschwerdeführerin zu Recht bemängelt - diesbezüglich auch keinerlei antizipierte Beweiswürdigung vorgenommen hat. Nicht näher einzugehen ist auf die aufgeworfene Frage, zu welchen Lasten sich eine allfällige Beweislosigkeit in der vorliegenden Konstellation auswirken würde.

E. 6

Das kantonale Gericht hat Bundesrecht verletzt, indem es gestützt auf eine unvollständige Beweislage entschieden hat. Die Sache ist daher an dieses zurückzuweisen, damit es ergänzende medizinische Abklärungen auf psychiatrischer Ebene vornehme und anschliessend über den Leistungsanspruch neu entscheide.

E. 7

Hinsichtlich der Prozesskosten gilt die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu neuem Entscheid (mit noch offenem Ausgang) praxisgemäss als volles Obsiegen der beschwerdeführenden Partei, unabhängig davon, ob sie beantragt oder ob das entsprechende Begehren im Haupt- oder im Eventualantrag gestellt wird (BGE 132 V 215 E. 6.1; Urteil 8C_68/2021 vom 6. Mai 2021 E. 7.1). Die unterliegende Beschwerdegegnerin hat daher im vorliegenden Verfahren die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG) und der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.